

Amtliche Anzeigen

für Deutsch-Ostafrika.

Beilage der Deutsch-Ostafrikanischen Zeitung

XI. Jahrgang

Darassalam, 12. Juni 1910.

No. 20.

Inhalt: Bekanntmachung betr. die Rechtsverhältnisse der nicht muhammedanischen Syrer. — Bekanntmachung betr. Mitteilung von Begleitzeugnissen. — Bekanntmachung betr. Bahnpolizeibeamte der Usambarabahn. — Bekanntmachung betr. Paketverkehr nach Mpapua. — Bekanntmachung betr. Botenpost zwischen Darassalam und Bagamojo. — Bekanntmachung der Kaiserl. Bergbehörde. — Personalmeldungen. —

Verordnung

betreffend die rechtliche Gleichstellung der nicht muhammedanischen Syrer mit den Nichteingeborenen.

Auf Grund des § 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 9. November 1900, betreffend die Rechtsverhältnisse in den deutschen Schutzgebieten (Reichs-Gesetzbl. S. 1005) bestimme ich hierdurch mit Zustimmung des Reichskanzlers folgendes:

§ 1.

Die nicht muhammedanischen Syrer sind in Deutsch-Ostafrika im Sinne des § 4 und 7 des Schutzgebietgesetzes als Nichteingeborene anzuzählen.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Darassalam, den 10. Juni 1910.

Der Kaiserliche Gouverneur

i. V.

von Spalding.

J. No. 7370. II J.

Bekanntmachung.

Nach einer Mitteilung des Gouverneurs von Uganda können die gemäss Ziffer 3 der Verfügung vom 23. Januar 1910 — bekanntgegeben im Amtlichen Anzeiger Nr. 7 vom 13. Februar 1910 J. Nr. 1908. V. — erforderlichen Begleitzeugnisse auch von deutschen Regierungstierärzten ausgestellt werden.

Darassalam, den 21. Mai 1910

Der Kaiserliche Gouverneur

In Vertretung

von Spalding.

J. Nr. 6567. V.

Bekanntmachung.

Die nachstehenden Beamten der deutschen Kolonial-Eisenbahn-Bau- und Betriebsgesellschaft sind als Bahnpolizeibeamte vereidigt worden:

- 1) Betriebsinspektor Lenz,
- 2) Betriebsingenieur Brastrup,
- 3) Bahnmeister Gelbrecht,
- 4) Bahnmeister Hoffmann,
- 5) Lokomotivführer Zinn,
- 6) Lokomotivführer Yeben,
- 7) Lokomotivführer Fritsche,
- 8) Lokomotivführer Krien,
- 9) Lokomotivführer Meierht.

Darassalam, den 2. Juni 1910.

Der Kaiserliche Gouverneur

In Vertretung

von Spalding

J. Nr. 9563. XII.

Bekanntmachung.

Nach einer Mitteilung des Kaiserlichen Postamtes ist die Kaiserliche Postagentur in Mpapua zum Paketverkehr innerhalb des Schutzgebietes zugelassen.

Die Gebühren sind dieselben wie für die Postanstalten an der Küste.

Darassalam, den 25. Mai 1910

Der Kaiserliche Gouverneur

In Vertretung

von Spalding

J. Nr. 8843 II A.

Bekanntmachung.

Nach einer Mitteilung des Kaiserlichen Postamtes ist die zweite Botenpost zwischen Darassalam und Bagamojo bis auf weiteres wieder eingerichtet worden.

Die Boten nach Bagamojo marschieren wie früher Montags und Donnerstags aus Darassalam ab und treffen Donnerstags und Sonntags hier wieder ein.

Darassalam, den 9. Juni 1910

Der Kaiserliche Gouverneur

In Vertretung

von Spalding

J. No. 8843.

Bekanntmachung.

Gegen den Antrag der Morogoro Glimmerwerke vormalig A. Prüss G. m. b. H. in Charlottenburg, ihr im Verwaltungsbezirk Morogoro belegenes, im Schürffeldverzeichnis der Kaiserlichen Bergbehörde unter Nr. 243 eingetragenes Schürffeld unter dem Namen „Emilie Neuhaus“ in ein gemeinsames Bergbaufeld umzuwandeln — Amtlicher Anzeiger vom 30. 4. 1910 Nr. 7/10 — sind bis zum 1. Juni 1910 Widersprüche bei der unterzeichneten Bergbehörde nicht angemeldet worden.

Es wird daher gemäss § 47 der Bergverordnung angeordnet dass die Umwandlung stattfindet.

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen vom Tage der Bekanntmachung ab Beschwerde eingelegt werden.

Darassalam, den 4. Juni 1910.

Kaiserliche Bergbehörde.

Humann.

J. Nr. 6982/IX.

Bekanntmachung.

Die Deutschostafrikanische Gesellschaft in Darassalam hat beantragt, ihr im Verwaltungsbezirk Morogoro belegenes, im Schürffeldverzeichnis der Kaiserl. Bergbehörde unter Nr. 254 eingetragenes Schürffeld in ein Bergbaufeld umzuwandeln. Letzteres soll nach der Umwandlung den Namen „Luhangiro“ führen.

Das Schürffeld liegt im Verwaltungsbezirk Morogoro zwischen dem Mgeta-Fluss und dem Luhangiro-Berge. Die an